

Reglement über die Entschädigung und die Versicherung der Mitglie- der des Stadtrates der Stadt Brugg

vom 12. September 2025

Stand: 1. Januar 2026

Reglement über die Entschädigung und die Versicherung der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Brugg

Der Einwohnerrat der Stadt Brugg beschliesst gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 13 lit. g der Gemeindeordnung der Stadt Brugg vom 11. Mai 2007:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Entschädigung und die Versicherung der Mitglieder des Stadtrates.

II. Mitglieder des Stadtrates

§ 2 Entschädigung

¹ Für die Entschädigung des Stadtpräsidiums gelangt Kapitel III dieses Reglements zur Anwendung.

² Die vier weiteren Mitglieder des Stadtrates erhalten pro Jahr (brutto):

- eine Grundentschädigung pro Mitglied von CHF 45'000,
- einen Globalbetrag von CHF 60'000,
- global die vom Stadtpräsidium nicht beanspruchte Vergütung, wenn dieses sein Stellenpensum aufgrund einer von der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission bewilligten Nebentätigkeit reduziert.

³ Die jährliche Grundentschädigung der Mitglieder des Stadtrates bemisst sich anhand eines Bruttolohnes von CHF 150'000 und wird zu prozentual 30 % bemessen. Die Funktion des Vizepräsidiums erhält für die übliche Vertretung des Stadtpräsidiums zusätzlich eine Prämie von CHF 3'000.

⁴ Die Grundentschädigung gilt die Tätigkeiten gemäss Anhang A ab.

⁵ Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen Globalbetrag für ihren Arbeitsaufwand für Tätigkeiten gemäss Anhang B, namentlich im Rahmen von Delegationen in stadträtliche Kommissionen und ständige Arbeitsgruppen, Kommissionen der Ortsbürgergemeinde und in externe Institutionen (Verbände, Vereine, Stiftungen, Gesellschaften und dergleichen) sowie für ausserordentlichen Arbeitsaufwand im Rahmen von Grossprojekten (Projektsteuerungen, Jurierungen, Verhandlungen und dergleichen) und im Zusammenhang mit Spezialaufgaben im Auftrag des Stadtrates.

⁶ Der Globalbetrag wird vom Stadtrat aufgrund der individuellen Belastung pro Ressort aufgeteilt. Er bemisst sich anhand eines Bruttolohnes von CHF 150'000 und wird auf insgesamt 40 % festgelegt.

⁷ Sämtliche Einkünfte Dritter aus im Rahmen des Stadtratsmandates ausgeübten Tätigkeiten sind der Stadt abzuliefern. Ausgenommen davon sind lediglich echte Spesenentschädigungen.

⁸ Bei einer Reduktion des Pensums für das Stadtpräsidium stehen die frei werdenden Stellenpensen den weiteren Mitgliedern des Stadtrates zur Verfügung.

Die Entschädigung für die zu verteilenden Stellenpensen bemisst sich anhand eines Bruttolohnes von CHF 150'000. Die Verteilung des frei werdenden Pensums unter den Mitgliedern des Stadtrates wird vom Stadtrat als Gremium beschlossen.

⁹ Die Entschädigung gemäss Abs. 2 wird alljährlich auf den 1. Januar in dem Umfang der Teuerung angepasst, wie er vom Stadtrat für die Löhne der Mitarbeitenden der Stadt Brugg beschlossen wird.

§ 3 Spesenersatz

¹ Die Mitglieder des Stadtrates erhalten pauschal CHF 1'000.- pro Jahr für Auslagen im Bereich Telekommunikation, Büromaterial und Fahrtkosten.

² Weitere Spesen sind im Voraus vom Stadtpräsidium zu bewilligen. Die Abrechnungen sind vom Stadtpräsidium zu visieren.

III. Stadtpräsidium

§ 4 Tätigkeit

¹ Die Stadtpräsidentin respektive der Stadtpräsident präsidiert den Stadtrat bei seiner strategischen Tätigkeit. Im Übrigen richten sich die Aufgaben des Stadtpräsidiums nach der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung der Stadt Brugg.

² Das Stadtpräsidium übt seine Tätigkeit grundsätzlich mit einem Pensum von 100 % aus. Übt sie oder er eine Nebentätigkeit gemäss § 5 aus, hat eine Reduktion des Pensums auf minimal 80 % zu erfolgen.

§ 5 Nebentätigkeiten

¹ Das Stadtpräsidium benötigt für die Ausübung einer Nebentätigkeit ausserhalb der Einwohner- oder Ortsbürgergemeinde die Zustimmung der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission.

² Das Stadtpräsidium darf dem Grossen Rat angehören.

³ Sämtliche Einkünfte aus den Tätigkeiten gemäss § 4 Abs. 1 sind der Stadt abzuliefern. Ausgenommen davon sind lediglich echte Spesenentschädigungen und Entschädigungen aus Nebentätigkeiten gemäss Abs. 1.

⁴ Alle Nebentätigkeiten sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

§ 6 Entschädigung

¹ Die Entschädigung des Stadtpräsidiums beträgt bei einem Pensum von 100 % CHF 210'000. Bei geringerem Pensum wird die Entschädigung entsprechend reduziert.

² In der Entschädigung enthalten sind alle im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes stehenden Tätigkeiten gemäss § 4 Abs. 1.

³ Die Entschädigung gemäss Abs. 1 wird alljährlich auf den 1. Januar in dem Umfang der Teuerung angepasst, wie er vom Stadtrat für die Löhne der Mitarbeitenden der Stadt Brugg beschlossen wird.

⁴ Es wird keine Treueprämie ausgerichtet.

§ 7 Abgangsentschädigung

¹ Bei Nichtwiederwahl erhält die ausscheidende Stadtpräsidentin respektive der ausscheidende Stadtpräsident nach 1 bis 4 Dienstjahren ein halbes Jahresgehalt, ab 5 Dienstjahren ein ganzes Jahresgehalt als einmalige Kapitalabfindung.

² Massgeblich ist die zuletzt bezogene Bruttoentschädigung inklusive Teuerung.

³ Allfällige Leistungen der Pensionskasse sind von diesen Zahlungen in Abzug zu bringen.

⁴ Ist die Nichtwiederwahl auf eigenes Verschulden zurückzuführen sowie bei einer aufsichtsrechtlichen Entlassung aus dem Amt, kürzt der Stadtrat nach Rücksprache mit der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission die Leistungen der Stadt angemessen oder setzt sie ganz aus.

⁵ Bei freiwilligem Rücktritt oder Verzicht auf eine Wiederwahl kann der Stadtpräsidentin respektive dem Stadtpräsidenten eine Kapitalabfindung ausgerichtet werden. Diese beträgt höchstens 100 % der zuletzt bezogenen Jahresentschädigung inklusive Teuerung und wird vom Stadtrat mit Zustimmung der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission festgesetzt. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalles, wie Alter, Dienstjahre, Beruf und neues Einkommen der respektive des Zurücktretenden angemessen zu berücksichtigen. Die allfällige Weiterführung der Pensionskasse erfolgt auf eigene Rechnung der respektive des Versicherten.

IV. Sozialversicherungen

§ 8 Berufliche Vorsorge

¹ Die Mitglieder des Stadtrates werden wie die Mitarbeitenden der Stadt Brugg gegen die Folgen von Alter, Invalidität oder Tod versichert.

² Die Prämien werden im gleichen Verhältnis wie bei den Mitarbeitenden der Stadt Brugg zwischen den Versicherten und der Einwohnergemeinde Brugg aufgeteilt.

§ 9 Unfallversicherung

¹ Die Mitglieder des Stadtrats sind im Rahmen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) gegen Berufs- und, soweit die wöchentliche Arbeitszeit acht Stunden überschreitet, gegen Nichtberufsunfälle versichert. Die Prämien für Berufsunfall trägt die Einwohnergemeinde. Die Prämien für Nichtberufsunfall werden analog zur Regelung bei den Mitarbeitenden der Stadt Brugg aufgeteilt.

² Die Mitglieder des Stadtrats können sich auf Wunsch und eigene Kosten ergänzend zum UVG der Zusatzversicherung für die Mitarbeitenden der Stadt Brugg für zusätzliche Pflegeleistungen, Überbrückungskapital bei Invalidität und Todesfall sowie Grobfahrlässigkeit anschliessen.

§ 10 Krankentaggelder

Die Mitglieder des Stadtrats sind in Bezug auf Krankheit zu den gleichen Bedingungen wie die städtischen Angestellten krankentaggeldversichert.

§ 11 Weitere Sozialversicherungen

In Bezug auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV), Erwerbsersatzordnung (EO) und Arbeitslosenversicherungen gelten die bundesrechtlichen Vorgaben.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Anpassungen

Anpassungen an den in diesem Reglement festgesetzten Entschädigungen sind jeweils auf den Beginn einer Amtsperiode möglich.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Tätigkeit, die Besoldung und das Rücktrittsgehalt des Gemeindeammanns vom 24. Oktober 2008 aufgehoben.

EINWOHNERRAT BRUGG

Markus Lang
Ratspräsident

Matthias Guggisberg
Aktuar

Anhänge

zum Reglement über die Entschädigung und die Versicherung der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Brugg

A) Durch Grundentschädigung abgegoltene Tätigkeiten der Mitglieder des Stadtrats (§ 2 Abs. 5 und 6)

Tätigkeit	Bemerkungen
Teilnahme an Stadtratssitzungen und -klausuren	
Vor- und Nachbearbeiten der Stadtratssitzungen und -klausuren	Aktenstudium, Vor- und Nachbereiten der Geschäfte aus dem eigenen Ressort, usw.
Teilnahme an Sitzungen des Einwohnerrats und der ständigen einwohnerrätlichen Kommissionen	
Teilnahme an Ortsbürgergemeindeversammlungen	
Vor- und Nachbearbeiten der Sitzungen des Einwohnerrats, der ständigen einwohnerrätlichen Kommissionen und der Ortsbürgergemeindeversammlungen	Vor- und Nachbereiten der Geschäfte aus dem eigenen Ressort
Führen der Sachgeschäfte im jeweiligen Ressort: - strategische Führung der politischen Dossiers und Projekte (ohne Grossprojekte) - Regelmässige Bilas mit Abteilungs-/Projektleitungen - Mitarbeitendengespräche - Mitarbeitendenanlässe usw.	
Teilnahme an Weiterbildungen (bis 5 Tage)	
Teilnahme an Anlässen des Stadtrats	Neujahrsempfang, Rutenzug, Neuzuzügeranlass, Unternehmeranlass, Jungbürgerfeier
Repräsentation des Stadtrats an Anlässen des Ressorts/Dritter	Öffentliche Anlässe, Treffen mit Behörden, Quartiervereinen, Unternehmen usw.

B) Durch Globalbetrag entschädigte Tätigkeiten (§ 2 Abs. 5 und 6)

Tätigkeit	Bemerkungen
Teilnahme an Sitzungen von stadträtlichen Kommissionen und ständigen Arbeitsgruppen und der Kommissionen der Ortsbürgergemeinde	
Delegationen in Verbände und Institutionen	
Aufwand im Rahmen von Grossprojekten und im Zusammenhang mit Spezialaufgaben	Nur bei Grossprojekten und Spezialaufgaben, die mindestens 3 der folgenden Kriterien erfüllen: - grosse strategische Bedeutung - regionale Bedeutung - Investitionssumme, die dem obligatorischen Referendum untersteht - Grosser Koordinationsaufwand